



Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 17.03.2022

Abänderung der Allgemeinen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 08. Juli 2009, Nr. 1510, betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 74 vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Nr. 53 vom 27. Dezember 2001, Beiblatt Nr. 4, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009 betreffend die Richtlinien von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 04.10.2017 betreffend die allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- den Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 09.05.2019 betreffend die allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen mit Anlagen
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 21.02.2022 betreffend Mobilitäten im Zusammenhang mit Schulpartnerschaften

und angesichts der Tatsache, dass

die Schule in ihrem didaktischen Programm eine Stärkung der Partnerschaften mit anderen Schulen im In- und Ausland und in diesem Zusammenhang auch ein breiter gestreutes Angebot gegenseitiger Besuche und Auslandsaufenthalte von unterschiedlicher Dauer vorsieht,

beschließt



der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus eine Abänderung des Beschlusses Nr. 7 vom 04.10.2017 mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit in folgendem Punkt:

Lehrfahrten bzw. Mobilitäten im Rahmen von Projekten:

Solche Lehrfahrten bzw. Mobilitäten sind Bestandteil eines umfassenden, den Unterrichtsinhalten entsprechenden und in der Regel fächerübergreifenden Projekts. Sie müssen während der Unterrichtszeit vor allem durch den/die Projektleiter/in intensiv vor- und nachbereitet werden. Klassen dürfen maximal zwei Lehrfahrten bzw. Mobilitäten pro Schuljahr unternehmen. Entscheidend für die Genehmigung der Lehrfahrten bzw. der Mobilitäten ist der Kostenfaktor sowohl für die Eltern als auch für die Schule.

Siehe „Anlage zum Beschluss Nr. 11 inklusive Abänderung 2022 - Allgemeine Richtlinien unterrichtsbegleitende Veranstaltungen“

Die Änderung gilt bis auf Widerruf.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Martina Unterhofer

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler

Allgemeine Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Anzahl und Dauer

Insgesamt dürfen maximal 10 Tage für Lehrausgänge/Lehrausflüge pro Klasse verwendet werden.

Bei den Lehrfahrten zählt die Anzahl der Schultage. In der Regel umfasst die Lehrfahrt der 4. Klassen zwei, maximal 3 Schultage und einen schulfreien Tag, jene der 5. Klassen drei Schultage und zwei schulfreie Tage. Der Zeitraum wird vom Schulrat festgelegt.

Die vom österreichischen Kulturinstitut mitfinanzierten Fahrten in österreichische Städte für die 4. Klassen können bis zu einer Woche umfassen und finden in dem vom Kulturinstitut vorgegebenen Zeitraum statt.

Sprachreisen umfassen eine Woche.

Lehrausgänge ausschließlich in den eigenen Stunden der Lehrperson werden nicht gezählt.

Die Klassen 54 und die 5. Klassen dürfen ab Mai in der Regel keine Ausflüge/Lehrausgänge absolvieren; eine Ausnahme können Veranstaltungen mit Orientierungscharakter darstellen. Hierzu bedarf es eine Absprache mit der Direktion.

Ziele für Lehrausflüge/Lehrfahrten

1. und 2. Klassen: Die Entfernung darf max. 150 km betragen. Besucht werden können also alle Ortschaften in Südtirol, Innsbruck und Umgebung, Verona und der Gardasee
3. Klassen: Es gilt dasselbe wie für die 1./2. Klassen. Zusätzlich können auch Dachau und München Ziel eines Lehrausflugs sein.
4. Klassen: Besucht werden können Orte in Nord- und Mittelitalien, Westösterreich, Süddeutschland und der Ostschweiz, z.B. München, Dachau, ÜFA-Messe. Wien kann im Rahmen des Projekts "Europas Jugend lernt Wien kennen" ebenfalls Ziel der Lehrfahrt sein. Flugreisen sind nicht erlaubt.
5. Klassen: Es können auch Flugreisen in EU-Staaten unternommen werden.

Ausflugsziele können grundsätzlich nicht während der Veranstaltung abgeändert werden. Ebenso darf das bewilligte Reiseprogramm nicht ohne triftigen Grund abgeändert werden.

Kosten und Rückerstattung

Die Gesamtkosten dürfen folgende Pro-Kopf-Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. -5. Klasse	150 €/Schuljahr Lehrausgänge, Lehrausflüge
4. Klasse	300 €/Schuljahr für Lehrfahrt
5. Klasse	600 €/Schuljahr für Lehrfahrt

Zwecks Kostentransparenz für die Eltern sind in diesem Betrag folgende Kostenpunkte enthalten: alle Transfers, Flug, Unterkunft mit Frühstück, Eintritte, Führungen und eventuelle Ausflüge vor Ort. Ausgenommen ist der Aufpreis für eine eventuelle Halbpension.

Bei der Berechnung der Höchstbeträge ist die Sprachreise ausgenommen.

Über eine Rückerstattung der eingezahlten Spesen bei Abwesenheit aus triftigen Gründen entscheidet die Schulführungskraft nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens, versehen mit der entsprechenden Dokumentation.

Von der Rückerstattung ausgenommen sind in jedem Fall die Stornogebühren, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Reisebüro in Rechnung gestellt werden.

Kleinere Spesen bei Lehrausflügen bis zu einem Betrag von 15,00 Euro können die Schüler*innen direkt an der Kasse bezahlen (siehe Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 22.11.2018 zur Vorgangsweise bei der Bezahlung von kleineren Spesen bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)

Begleitung

In der Regel sind zwei Begleitlehrpersonen vorzusehen, davon mindestens eine aus dem Klassenrat. Sollten zwei Klassen gemeinsam fahren, sollten es insgesamt mindestens drei Lehrpersonen sein. Eine Begleitperson muss in jedem Fall weiblich sein, zumindest muss im selben Hotel eine weibliche Lehrperson der Schule, die eine andere Klasse begleitet, anwesend sein.

Lehrausgänge innerhalb der Stadt Bozen können auch mit einer Begleitlehrperson durchgeführt werden.

Rechtsquelle

Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Richtlinien für die verschiedenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten

Herbstwandertag

Am Herbstwandertag beteiligen sich alle 1. und 2. Klassen.

Beim Herbstwandertag stehen das gemeinsame Wandern, das Kennenlernen der näheren Umgebung und die Stärkung der Klassengemeinschaft im Mittelpunkt

Die Direktion setzt die Termine für den Herbstwandertag fest.

Für den Herbstwandertag dürfen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Eine Ausnahme bilden Klassen, in welchen ein/e Schüler/in Rollstuhlfahrer/in ist. Diese Klassen können über das Sekretariat 1 einen Privatbus bestellen.

Wintersporttag

Jede Klasse kann einmal in fünf Jahren einen Wintersporttag in Form eines Lehrausflugs im Fach Bewegung und Sport durchführen.

„Frühlingsausflug“/Ausflug zur Pflege der Gemeinschaft/Klassenausflug/

Bei diesem Ausflug steht die Pflege der Gemeinschaft im Mittelpunkt. Er kann von allen 1./2./3. Klassen innerhalb des gesamten Schuljahres unternommen werden kann. Der Ausflug wird grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert, bei kulturellen Punkten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, kann ein Bus gebucht werden.

Der Klassenvorstand oder eine von ihm delegierte Lehrperson übernimmt die gesamte Organisation in Absprache mit der Klasse.

Sprachreisen

Sprachreisen werden von den Sprachlehrpersonen initiiert und organisiert. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Schüler/innen der 3. und 4. Klassen:
 - als Gruppe bis max. 25 Personen außerhalb der Unterrichtszeit (vor Unterrichtsbeginn im Herbst oder in den Allerheiligen- oder Semesterferien)
 - nur Schüler/innen ohne Aufholkurse als Gruppe in der Woche der Aufholkurse im Februar
- Schüler/innen der 4. Klassen:
 - als Klasse oder Gruppe anstelle des Praktikums (in der zweiten Woche findet Unterricht statt)
- Schüler/innen der 5. Klasse als ganze Klasse anstelle der Lehrfahrt

Lehrfahrten

Lehrfahrten haben in erster Linie kulturelle Ziele. Ein Besichtigungs- bzw. Kulturprogramm ist verpflichtend. Es darf maximal ein Halbtage pro Fahrt zu freier Verfügung stehen.

Die Schüler/innen suchen eine Lehrperson für die Begleitung. Im Einvernehmen mit dieser wird eine zweite Begleitlehrperson gesucht. Mindestens eine Lehrperson muss aus dem Klassenrat sein. Wenn die Klasse nicht imstande ist, Lehrpersonen zu finden, kann sie keine Lehrfahrt unternehmen.

Schüler/innen und Begleitlehrpersonen vereinbaren gemeinsam das Ziel und das Reiseprogramm. Es können sich auch mehrere Klassen zusammenschließen und an denselben Ort fahren. Bei ca. 30 Schüler/innen reichen in dem Fall auch insgesamt drei Begleitlehrpersonen aus.

Die Schüler/innen melden sich zur Lehrfahrt an. Wenn sich mindestens 70% der Schüler*innen einer Klasse anmelden, kann die Reise stattfinden, andernfalls nicht. Da das Quorum niedrig gehalten ist, gibt es keine Ausnahmefälle.

Nach erfolgter Anmeldung zahlen die Schüler/innen die Anzahlung ein, von der eventuell später anfallende Stornogebühren bestritten werden. Auch hier gilt das Quorum von 70% (siehe Vorgangsweise bei der Planung und Durchführung von Lehrfahrten)

Eine begleitende Lehrperson ist für die Mitnahme der Klassenlisten, aller Tickets und sämtlicher Reiseunterlagen für die gesamten Teilnehmer/innen verantwortlich.

Schüler/innen, die sich nicht zur Lehrfahrt anmelden, besuchen in dieser Zeit die Schule und werden in einem eigenen Klassenverband betreut. Schwerpunktmäßig werden in dieser Zeit Probearbeiten für die Matura geschrieben.

Nach erfolgter Reise verfassen die Begleitlehrpersonen gemeinsam mit den Schüler*innen einen Bericht, in dem vor allem neben der Abwicklung des Programms auf die Zufriedenheit mit dem Reiseveranstalter und der Organisation der Reise eingegangen wird. Der Bericht wird in zweifacher Ausführung, im Sekretariat 1 und im Ordner der internen Evaluation deponiert, wo die Klassen Einsicht nehmen können. Weiters sollte ein kleiner Beitrag für die Homepage der Schule gestaltet werden.

Das Südtiroler Kulturinstitut subventioniert die Wien-Fahrt und Lehrfahrten in andere österreichische Städte. Interessierte Klassen melden sich innerhalb der von der Schule vorgegebenen Frist. Wie viele Klassen an der Wien-Fahrt teilnehmen dürfen, wird in Wien entschieden. Sollten nicht alle interessierten Klassen nach Wien fahren dürfen, wird eine interne Regelung getroffen.

Lehrfahrten bzw. Mobilitäten im Rahmen von Projekten

Solche Lehrfahrten bzw. Mobilitäten sind Bestandteil eines umfassenden, den Unterrichtsinhalten entsprechenden und in der Regel fächerübergreifenden Projekts. Sie müssen während der Unterrichtszeit vor allem durch den/die Projektleiter/in intensiv vor- und nachbereitet werden. Klassen dürfen maximal zwei Lehrfahrten bzw. Mobilitäten pro Schuljahr unternehmen. Entscheidend für die Genehmigung der Lehrfahrten bzw. der Mobilitäten ist der Kostenfaktor sowohl für die Eltern als auch für die Schule.